



Das neue Mehrwertsteuer-Gesetz und die wichtigsten Änderungen im Überblick

- das neue MWST-Gesetz tritt per 1. Januar 2010 in Kraft
- die Anhebung der MWST Steuersätze (IV Abstimmung) erfolgt erst per 1. Januar 2011.

Steuerpflicht

Jedes Unternehmen ist steuerpflichtig

Befreiung von der MWST-Pflicht

Die massgeblichen Umsatzgrenzen für die Steuerbefreiung aus steuerbaren Leistungen betragen:

bis CHF 100'000

bis CHF 150'000 für nichtgewinnstrebige, ehrenamtlich geführte Sport- und Kulturvereine sowie gemeinnützige Institutionen

das Nichterreichen dieser Limiten führt dazu, dass der Erbringer der Umsätze von der Steuerpflicht befreit ist. Bereits steuerpflichtige Unternehmen, die diese Umsatzgrenzen nicht erreichen, können sich befreien lassen und müssen bis zum **31. Januar 2010** die ESTV schriftlich darüber informieren. Eine erneute Unterstellung kann frühestens nach 1 Jahr beantragt werden.

Verzicht auf die Befreiung (freiwillige Unterstellung)

Auf die Befreiung von der Steuerpflicht kann verzichtet werden, so dass (Neu-) Unternehmen die Vorsteuern zurückfordern können, und zwar unabhängig von Höhe und Zeitpunkt des Umsatzes. Hierfür ist schriftlicher Verzicht auf die automatische Befreiung erforderlich. Das Erfordernis eines Mindestumsatzes fällt weg.

Ort der Besteuerung von Dienstleistungen

Neu ist grundsätzlich die Dienstleistung am Ort steuerpflichtig, wo der Empfänger seinen Sitz hat (Empfängerortsprinzip). Abweichungen von dieser Grundregel bestehen u.a. im Gastgewerbe, bei der Beherbergung und bei Dienstleistungen im Zusammenhang mit Grundstücken.

Saldosteuersätze

Die Abrechnung nach Saldosteuersätzen wird ausgeweitet: Umsatzgrenze bis jährlich CHF 5 Mio. aus steuerbaren Leistungen und eine Steuerzahllast von CHF 100'000 (bisher CHF 3 Mio. und CHF 60'000)

Bemerkung: Wählt eine steuerpflichtige Person die Abrechnung nach Saldosteuersätzen, muss sie diese Methode neu nur noch während mindestens einer Steuerperiode, d.h. eines Jahres, beibehalten (bisher 5 Jahre). Entscheidet sie sich für die effektive Abrechnungsart, kann sie frühestens nach drei Jahren zur Abrechnung nach Saldosteuersätzen wechseln (bisher 5 Jahre).



Abrechnungsmethode	Bisherige Steuerpflichtige erhalten die Möglichkeit, ihre Abrechnungsmethode per 1. Januar 2010 zu wechseln. Ein entsprechendes Gesuch muss bis 31. März 2010 gestellt werden.
Vorsteuerabzug	
Vorsteuerabzug generell	Der Vorsteuerabzug wird vollständig neu gestaltet. Das neue Gesetz verfolgt den Grundsatz, dass alle im Rahmen einer unternehmerischen Tätigkeit angefallenen Vorsteuern grundsätzlich abziehbar sind. Neu ist auf Ausgaben für Verpflegung und Getränke keine Vorsteuerkorrektur mehr erforderlich (bisher 50%)
Leistungen an das Personal	Entgeltliche Leistungen an das Personal werden nicht mehr speziell behandelt. Für die Steuerberechnung ist der Preis massgebend, der vom Personal tatsächlich verlangt wird. Vorbehalten bleiben Leistungen an Nahestehende.
Kein Vorsteuerabzug (ausgenommene Umsätze)	wie bisher berechnen die von der MWST ausgenommenen Umsätze (Kultur, Bildung, Medizin, Finanzwesen usw.) nicht zum Vorsteuerabzug.
Vorsteuerkorrektur (gemischte Verwendung)	Werden Gegenstände oder Dienstleistungen auch ausserhalb des unternehmerischen Bereichs verwendet oder für Tätigkeiten, die nicht zum Vorsteuerabzug berechnen, muss die Vorsteuer korrigiert werden.
Vorsteuerkürzungen (Nicht-Entgelte)	Spenden, Dividenden, Schadenersatz, andere Nicht-Entgelte wie Zuschüsse, Sanierungsmassnahmen usw. führen nicht zu Vorsteuerkürzungen. Eine Kürzung erfolgt nur noch bei Erhalt von Geldern aus öffentlichrechtlichen Zuschüssen wie Subventionen, Kurtaxen usw.
Margenbesteuerung	An Stelle der Margenbesteuerung kommt ein fiktiver Vorsteuerabzug zur Anwendung.
Eigenverbrauch	Der Eigenverbrauch wird nur noch in Form einer Korrektur des Vorsteuerabzuges berechnet. Die wichtigste Änderung betrifft die Abschaffung des baugewerblichen Eigenverbrauchs.
Neues Abrechnungsfomular	Mit dem MWST Gesetz per 1.1.2010 wird ein neues Abrechnungsfomular eingeführt.

Dies ist nur ein kurzer Überblick über die wichtigsten Änderungen. Benötigen Sie mehr Informationen zum neuen Mehrwertsteuergesetz 2010, zögern Sie nicht uns zu kontaktieren. Gerne unterstützen wir Sie, die jeweiligen Änderungen in Ihrem Unternehmen umzusetzen.

Ihr Valiba-Team